



Überleitungsbestimmungen

für das Flurbereinigungsverfahren Großeneder-Börde, Kreis Höxter - Az.: 81105.
Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen regeln gemäß §§ 62 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes – FlurbG – in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) den tatsächlichen Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Allgemeine Bestimmungen:

- 1.) Sämtliche Beteiligten sind diesen Überleitungsbestimmungen unterworfen. Sie können jedoch hiervon abweichende Vereinbarungen untereinander treffen, soweit dadurch die Interessen Dritter oder öffentliche und gemeinschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- 2.) Wenn nach diesen Überleitungsbestimmungen bei der Flurbereinigungsbehörde Anträge gestellt werden müssen, Genehmigungen und Zustimmungen erforderlich sind oder Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können, so sind solche Anträge an die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold zu richten.
- 3.) Anträge, die nach EU-Förderrecht erforderlich sind, sind an den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW, Bohlenweg 3, 33034 Brakel zu richten.
- 4.) Sofern zulässige Vereinbarungen nach Ziffer 1 nicht getroffen sind, kann die Flurbereinigungsbehörde für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Überleitungsbestimmungen gemäß § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Ersatzvornahme, Zwangsgeld oder unmittelbaren Zwang) anwenden, um im Interesse aller Teilnehmer und im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

Besitzübergang der Abfindungsgrundstücke:

- 5.) Unbeschadet von Widersprüchen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Landabfindungen, sobald die Ernte der aufstehenden Früchte des Vorbesitzers beendet ist, auf die Zuteilungsempfänger über.

6.) Als spätestester Zeitpunkt für den Besitzübergang wird festgesetzt:

Getreide, Raps, Leguminosen	15.09.2025
Silomais	31.10.2025
Körnermais	15.11.2025
Zuckerrüben und Sonstiges	15.11.2025
Flächen für Rübenmieten	Entschädigungsanspruch ab 30.11.2025
Gemüse	30.09.2025
Möhren / Pastinaken	31.10.2025

7.) Die Abräumung muss um 23:59 Uhr des Übergabetages beendet sein. Am darauffolgenden Tag kann der Grundstücksempfänger mit der Bestellung beginnen. Die dann noch nicht abgeräumten Reste der Ernte können von den Grundstücksempfängern, auf Gefahr und Kosten des alten Besitzers, nach Anweisung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (vertreten durch die Flurbereinigungsbehörde) entfernt werden. Sie sind jedoch nicht berechtigt, sich die aufstehenden Früchte anzueignen.

8.) Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft, vertreten durch die Flurbereinigungsbehörde, ist befugt, nach Herbeiführung eines entsprechenden Beschlusses, einzelne oder alle Aberntungsfristen nach Bedarf für alle Beteiligten gleichmäßig zu verlängern, wenn dies infolge allgemeiner Verspätung der Ernte notwendig erscheint. Zur Fristverlängerung im Einzelfall ist allein die Flurbereinigungsbehörde zuständig.

9.) Gelagerte Vorräte, versetzbare Einfriedungen und Düngerhaufen muss der bisherige Eigentümer, falls zwischen ihm und dem Empfänger nichts anderes vereinbart wird, bis zum 15.09.2025 entfernen. Andernfalls geht Dieses in das Eigentum des Empfängers des Abfindungsgrundstücks entschädigungslos über. Nach Ablauf der vorgenannten Frist, ist der Empfänger oder die Teilnehmergeinschaft berechtigt, die o.g. Dinge, nach Mitteilung an den früheren Eigentümer, auf dessen Kosten und Gefahr fortzuschaffen und an einem geeigneten Ort aufzubewahren, sofern der Empfänger die Sachen nicht behalten möchte.

Ausnahme bilden die Flächen für die Rübenmieten, diese sind dem neuen Eigentümer vom früheren Eigentümer zu entschädigen.

10.) Drainagen und zugehörige Anlagen, Feldzufahrten sowie Boden dürfen nicht entfernt werden, sonst ist der frühere Eigentümer dem Grundstücksempfänger zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Auch die Kosten für eine ggf. notwendige gutachterliche Feststellung sind vom Altbesitzer der Flächen zu übernehmen.

11.) Jeder Eigentümer hat notwendige Einfriedungen unter Einhaltung der im Nachbarrechtsgesetz festgesetzten Grenzabstände auf eigene Kosten neu herzustellen oder vorhandene Einfriedungen zu versetzen.

- 12.) Für die neuen Wege und Gewässer ist der Besitzübergang bereits mit der Abnahme nach den Baumaßnahmen erfolgt. Die Abstände zu den Wegen sind einzuhalten.
- 3 m breite Wirtschaftswege → 1 m Abstand von der Asphaltkante
 - 3,5 m breite Hauptwirtschaftswege → 1,25 m Abstand von der Asphaltkante

Abweichende Regeln gelten bei Gräben und Wegeseitengräben und können auf Wunsch von der Flurbereinigungsbehörde örtlich angezeigt werden.

- 13.) Altbesitzer, die Flächen mit Dauergrünlandstatus abgeben, sind verpflichtet auf ihren neuen Besitzflächen eine gleichgroße Fläche artengleiches Dauergrünland wiederherzustellen.

Besitzer, die Flächen mit Dauergrünland erhalten und selbst keines hatten, können einen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland 2025 nach § 5 GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262) stellen. Ein Umbruch darf erst nach erteilter Genehmigung durch die Zahlstelle EU erfolgen. Die Prüfung soll in einem vereinfachtem Antragsverfahren erfolgen.

- 14.) Falls die Flächen nicht selbst bewirtschaftet werden, sind die Bewirtschafter über diese Bestimmungen zu informieren.

Detmold, den 27.08.2025

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung



(Simon)

(Oberregierungsvermessungsrätin)

